

NEUES MEHRWERTSTEUERGESETZ 2010

Während der Sommersession haben National- und Ständerat am 12. Juni 2009 das neue Mehrwertsteuergesetz in sehr speditiver Weise verabschiedet. Nachdem die Referendumsfrist am 1. Oktober 2009 unbenützt abgelaufen ist, tritt das Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft. Das Gesetz ist auf der Homepage der MWST (www.estv.admin.ch/mwst/aktuell) veröffentlicht. Ebenfalls findet sich dort eine detaillierte Übersicht über die wichtigsten Änderungen.

Beim neuen MWST-Gesetz stehen die **Vereinfachungen** im Vordergrund. Die ganze Systematik des Gesetzes wurde neu aufgebaut, viele Praxisänderungen wurden ins Gesetz und die Verordnung aufgenommen.

Die Einführung eines Einheitssatzes und die Abschaffung der meisten Steuerausnahmen sind nicht Teil dieses neuen Gesetzes. Dieser Teil der Reform ist im Parlament noch hängig.

Ebenfalls derzeit noch nicht aktuell ist die an der Abstimmung vom 27. September 2009 vom Volk angenommene MWST-Erhöhung zugunsten der IV-Versicherung. Die Steuersätze werden erst auf den **1. Januar 2011** für die Dauer von 7 Jahren (d.h. bis 31.12.2017) angehoben.

Derzeit am Laufen ist die Ausarbeitung der Bundesratsverordnung zum neuen Gesetz, die gleichzeitig mit dem neuen Gesetz in Kraft tritt. Die künftige Verordnung soll umfassender und detaillierter sein als heute. Sie wird die Gesetzesbestimmungen weiter konkretisieren, um damit die Rechtssicherheit und die Transparenz für die Steuerpflichtigen zu verbessern. Der Vernehmlassungsentwurf liegt vor, die definitive Verordnung erscheint voraussichtlich Mitte November 2009.

Wir können Ihnen deshalb an dieser Stelle noch nicht alle Details zu den neuen Vorschriften vorstellen. Um Ihnen jedoch einen Überblick zu verschaffen, haben wir einige wichtige Punkte aus dem neuen Mehrwertsteuergesetz zusammengestellt. Es sind dies insbesondere:

- Die Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht wurde von CHF 75'000 auf CHF 100'000 angehoben.
- Die Umsatzlimite von CHF 150'000 als Ausnahme für Sportvereine und gemeinnützige Institutionen gilt neu auch für Kulturvereine.
- Die freiwillige Steuerpflicht ist auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden (zum Beispiel bei Geschäftsaufnahme).
- Die Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis CHF 250'000 und einer regelmässigen Steuerzahllast von weniger als CHF 4'000 ist weggefallen. Das heisst, für die Beurteilung der Steuerpflicht gilt einzig die Umsatzgrenze von CHF 100'000.
- Die Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs fällt weg. Das heisst, Arbeiten an eigenen Liegenschaften führen nicht mehr zwingend zu einer Besteuerung.
- Die Möglichkeit, für ausgenommene Umsätze zu optieren wurde ausgeweitet (zum Beispiel Vermietung von geschäftlich genutzten Immobilien an Nichtsteuerpflichtige). Neu bedarf die Option keiner Bewilligung mehr durch die ESTV.

- Die Limite der Anwendbarkeit von Saldosteuersätzen liegt neu bei CHF 5 Mio. Umsatz (bisher CHF 3 Mio.) bzw. bei CHF 100'000 Steuerzahllast (bisher CHF 60'000). Die Saldosteuersatz-Methode muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Ein Wechsel von der Abrechnungsmethode mit Vorsteuerabzug (=effektive Methode) zum Saldosteuersatz ist frühestens nach 3 Jahren möglich (bisher 5 Jahre).
- Die Margenbesteuerung wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt. Das heisst, beim Kauf von gebrauchten, individualisierbaren und beweglichen Gegenständen von Privatpersonen, die für den Wiederverkauf bestimmt sind, kann inskünftig ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Gleichzeitig muss der gesamte Verkaufserlös versteuert werden.
- Die Vorsteuer für Verpflegung und Getränke wird vollständig abziehbar (bisher 50%).
- Das Erwerben, Halten und Veräussern von qualifizierten Beteiligungen (=Holdingzweck) berechtigt neu zum Vorsteuerabzug.
- Mit der Bezugssteuer (bisher: Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland) werden neu nebst den Dienstleistungen auch gewisse Lieferungen erfasst.
- Es besteht neu ein Rechtsanspruch auf verbindliche Rechtsauskunft innert angemessener Frist.
- Die Verjährungsfristen wurden verkürzt.

Sofortmassnahmen – was ist jetzt zu beachten

Steuerplanung – was ist vorzukehren

Wir möchten Sie auf einige Punkte aufmerksam machen, für welche bereits zum jetzigen Zeitpunkt Vorkehrungen zu treffen sind. Unsererseits werden wir die Sofortmassnahmen prüfen für Kunden, bei denen wir die Buchführung machen und die Mehrwertsteuerabrechnung erstellen. Bei Handlungsbedarf werden wir auf Sie zukommen.

Steuerpflicht

- Unternehmen (mit einem Jahresumsatz zwischen CHF 75'000 und CHF 250'000), die bisher die Steuerzahllast von CHF 4'000 nicht erreichten, können neu steuerpflichtig sein. Die Anmeldung sollte noch dieses Jahr erfolgen, damit die MWST-Nummer ab 1. Januar 2010 verwendet werden kann.
- Unternehmen, welche die Umsatzgrenze von neu CHF 100'000 nicht erreichen und sich nicht freiwillig der Steuerpflicht unterstellen möchten, müssen die Löschung bis 31.01.2010 beantragen.
- Unternehmen, die noch keine Umsätze getätigt haben, jedoch freiwillig steuerpflichtig werden möchten, müssen sich noch dieses Jahr anmelden.

Vorsteuer auf Aufwendungen für Verpflegung und Getränke

Im EDV-System müssen die Mehrwertsteuer-codes für die Verpflegung und Getränke angepasst werden, damit ab 1.1.2010 der Vorsteuerabzug zu 100% vorgenommen werden kann.

Antrag für die Option auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen

Eine Option auf von der Steuer ausgenommenen Leistungen erfolgt inskünftig durch offenen Ausweis der MWST, ein Gesuch ist nicht mehr notwendig. Es ist sicherzustellen, dass ab 1.1.2010 die MWST nur ausgewiesen und überwältzt wird, wenn wirklich optiert werden soll.

Sollte die MWST nicht mehr überwältzt werden, handelt es sich um eine Löschung der Option. Beachten Sie, dass dann ein Eigenverbrauch infolge Nutzungsänderung geschuldet ist.

Option für die Umsätze aus Verkauf, Vermietung und Verpachtung

Ab 1.1.2010 kann auch bei der Vermietung von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an **nicht steuerpflichtige** Mieter optiert werden. Dazu sind frühzeitige Verhandlungen mit den Mietern aufzunehmen, die Mietverträge sind entsprechend anzupassen (amtliche Formularmitteilung). Allfällige Steuerkorrekturen (Einlageentsteuerung infolge Nutzungsänderung) sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Ab 1.1.2010 kann auch auf dem Verkauf von Büro- und Gewerberäumlichkeiten an nicht steuerpflichtige Käufer optiert werden (z.B. bei Neubauten / Eliminierung der Schattensteuer). Der Verkauf sollte aus steuerlicher Sicht somit erst ab 1.1.2010 vorgenommen werden. Mit der Option auf dem Verkauf der Liegenschaft kann der Käufer bei einer späteren Steuerpflicht und einer Nutzungsänderung eine Einlageentsteuerung geltend machen.

Fiktiver Vorsteuerabzug

Im 1. Quartal 2010 kann auf dem Occasionslagerbestand per 1.1.2010 (Occasionen zugekauft von nicht steuerpflichtigen Personen) die Einlageentsteuerung (fiktiver Vorsteuerabzug) auf dem Einstandspreis geltend gemacht werden.

Occasionsverkäufe, die zu einem Verlust führen, sollten – sofern unternehmerisch sinnvoll – erst ab 1.1.2010 getätigt werden.

Inskünftig muss die MWST auf der Rechnung offen ausgewiesen werden (anstelle des bisherigen Hinweises „margenbesteuert“). Ob auch inskünftig noch Einkaufs- und Verkaufslisten geführt werden müssen, ist noch unklar.

Die entsprechenden Software- und Buchhaltungsanpassungen sind vorzunehmen.

Arbeiten an Bauwerken für eigene Rechnung

Arbeiten an Bauwerken, die vermietet oder verpachtet werden (ohne Option) und bisher zu einem baugewerblichen Eigenverbrauch führten, sollten erst ab 1.1.2010 vorgenommen werden. Allfällige Bauleistungen über das Jahresende 2009 hinweg, sind per 31.12.2009 periodengerecht abzugrenzen und im Eigenverbrauch abzurechnen.

Spenden und Zuschüsse von Gesellschaftern / Vorsteuern

Gesellschafterzuschüsse und Darlehensverzichte sollten bei einer steuerpflichtigen Unternehmung, die steuerbare und steuerbefreite Umsätze tätigt, wenn möglich erst nach dem 1.1.2010 vorgenommen werden, da keine Vorsteuerabzugskürzung mehr vorzunehmen ist.

Auch allfällige Spendenzahlungen für eine steuerpflichtige Unternehmung, die steuerbare und steuerbefreite Umsätze tätigt, sind erst ab 1.1.2010 vorzunehmen.

Oktober 2009 sh

Zögern Sie nicht, uns bei Fragen oder Unklarheiten anzurufen.

KS Treuhand AG
Bahnhofstrasse 14
9450 Altstätten

Telefon: 071 757 07 07
Fax: 071 757 07 08

Mail: info@kstreuhand.ch